



# Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Brixen im Thale, 05.12.2022

Dorfstraße 93  
6364 Brixen im Thale

Telefon +43(0)5334/8110; Fax -18  
Dvr.Nr.:0517399 UID: ATU 37729008

## Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates von Brixen im Thale

welche am **Mittwoch, 23. November 2022** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde, Dorfstraße 93, Brixen im Thale stattgefunden hat.

### Anwesend:

Bgm. Brugger Andreas, Vbm. Hehenberger Helmuth, GV Bachler Wolfgang, GR Beihammer Mathias, GR Beihammer Martin, GR Gschwantler Martin, GR Hirzinger Peter, GR Kaufmann Theresa, GV Krall Franz, GR Hetzenauer Barbara, GR Schmid Sabrina, GR Stöckl Peter, GR Strobl Günter, GV Dipl. Ing. (FH) Wörndle Christiane, E-GR Hagensaars Dennis (als Ersatz für GR Kofler Peter);

Abwesend: GR Kofler Peter, entschuldigt

Protokoll: Amtsleiter Fuchs Robert

Zusätzlich anwesend: Bauamtsleiter VB Meyer Melchior

- 1) **Genehmigung der Niederschrift der 4. GR-Sitzung**
- 2) **Hebesätze, Gebühren und sonstige Gemeinde-Abgaben 2023**
- 3) **Raumordnungsangelegenheiten gem. Tiroler Raumordnungsgesetz:**

a)

Umwidmung Fuchs Hermann, Widmungsbereinigung des Gst. Nr. 548/6 in EZ 90091, KG Brixen 82001, von dzt. Freiland § 41 und Sonderfläche Hofstelle § 44 in künftig Sonderfläche Hofstelle § 44, TROG 2022 und Rückwidmung des Gst. Nr. 548/9 (NEU) in EZ 90091, KG Brixen 82001, von derzeit Sonderfläche Hofstelle § 44 in künftig Freiland § 41, TROG 2022.

b)

Umwidmung Gemeinde Brixen im Thale, Dorfstraße 93, Gst.Nr. 1095/4 in EZ 962 von dzt. Freiland § 41 und Gewerbe- und Industriegebiet § 39 in künftig Freiland §41 TROG 2022.

c)

Bebauungsplan, Ehrensberger Stefan und Stefanie, zur Betriebsrichtung im Gewerbegebiet, Gst.Nr. 1091/15 (NEU), Größe 503,00 m<sup>2</sup> sowie Gst. Nr. 1091/4 und Gst. Nr. 1091/7.

d)

Bebauungsplan, Scheffauer Thomas, Bebauungsplan für ein Grundstück am Feuringweg, GstNr. 2469 (NEU), Größe 671 m<sup>2</sup>.

- 4) **Verordnungsbeschluss zur Waldumlage 2023 (gem. Tiroler Waldordnung 2005)**
- 5) **Verordnungsbeschluss zur Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe (gem. TFLAG, § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4)**
- 6) **Personalinformationen**
- 7) **Bericht des Bürgermeisters**
- 8) **Anfragen, Anregungen und Allfälliges**

Zu Pkt. 1)

Die Niederschrift der 4. GR -Sitzung wird einstimmig genehmigt. Sodann durch die Gemeindevorstände unterfertigt.

Zu Pkt. 2)

Nach einer Vorsondierung und Ausarbeitung von Gebührevorschlägen für 2023 hat sich der Gemeindevorstand diesem Thema angenommen. Für die heutige Sitzung sind die Abgaben, Hebesätze und Gebühren für das Verwaltungsjahr 2023 angesetzt worden und werden die

*E-Mail:* [gemeinde@brixen-im-thale.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@brixen-im-thale.tirol.gv.at) <http://www.brixen.tirol.gv.at>

**Bankverbindungen:** Raiba Brixen i.Th., IBAN: AT163621500000021691, BIC: RZTIAT22215  
Sparkasse Kitzbühel, IBAN AT 072050500000009514, BIC: SPKIAT2K

vorgeschlagenen Werte dem Gremium zur Kenntnis gebracht. Nach Diskussion und Beratung ergeht der einstimmige Beschluss zur Festlegung der Hebesätze, Gebühren, Steuern und sonstiger Abgaben für das Verwaltungsjahr 2023 wie folgt:

<b><u>Hebesätze:</u></b>	
<b>Grundsteuer A</b>	500 % des Meßbetrages
<b>Grundsteuer B</b>	500 % des Meßbetrages
<b>Kommunalsteuer</b>	3 % der Lohnsumme
	(Anmerkung: Lehrlingsentschädigungen werden für 2023 von der Entrichtung der Kommunalsteuer befreit!)
<b><u>Sätze der übrigen Steuern und Abgaben:</u></b>	
<b>Hundesteuer</b>	€ 70,00 für den 1. Hund
	€ 97,00 für den 2. Hund
<b>Abgabe nach der Tiroler Bauordnung (Erschließungsbeitrag)</b>	3,3 % von € 195,00 € 6,44/m <sup>3</sup> u. m <sup>2</sup> <u>Ermäßigung Einheimische:</u> für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und gewerbliche Betriebsgebäude 60 % auf 2,58/m <sup>3</sup> u. m <sup>2</sup> , für übrige Objekte 50 % auf 3,22/m <sup>3</sup> u. m <sup>2</sup>
<b>Wasseranschlussgebühr</b>	€ 4,42 Einh.: € 2,21 inkl. 10 % Ust./m <sup>3</sup> umbauten
<b>Wasserbenutzungsgebühr</b>	€ 0,62 /m <sup>3</sup> inkl.: 10% Ust.
<b>Zählergebühr</b>	€ 20,00 für 3m <sup>3</sup> Wasserzähler inkl. 10% Ust. € 36,00 für 20m <sup>3</sup> Wasserzähler inkl. 10% Ust.
<b>Kanalanschlussgebühr - für Objekte - für Campingstellplätze</b>	€ 5,80/m <sup>3</sup> inkl. 10% Ust/m <sup>3</sup> umb. Raum € 182,00 ohne direkten Wasseranschluß € 225,00 mit direkten Wasseranschluß jeweils pro Stellplatz inkl. 10 % Ust.
<b>Kanalbenutzungsgebühr</b>	€ 2,38 m <sup>3</sup> inkl. 10% Ust.
<b>Müllabfuhrgebühr - Grundgebühr/Jahr</b>	Hauptwohnsitze € 7,15/Einwohner inkl. 10% Ust.
	Wohnsitze € 3,57/Einwohner inkl. 10% Ust.
	Vermietung € 0,024/Nächtigung inkl. 10% Ust.
	Gastronomiebetriebe € 1,43/Sitzplatz inkl. 10% Ust.
	Andere Betriebe € 7,15/Betriebsangehörigen inkl. 10%
Camping € 3,57/Standplatz inkl. 10% Ust.	
<b>Müllabfuhrgebühr - weitere Gebühr</b>	€ 0,48 je Kilo abgeführten Müll inkl. 10 % Ust.
<b>Müllsäcke</b>	40 Liter € 3,80 je Sack
	70 Liter € 6,30 je Sack
<b>Biomüllgebühr</b>	€ 0,13 je Liter Müllmenge inkl. 10 % Ust. (Mindestgeb.) 3 LT pro Pers./Woche = € 17,50 Jahresgeb. pro Person) € 0,195 je Kilo Müllmenge inkl. 10% Ust.
<b>Biomüllsäcke</b>	€ 4,20 je Rolle (26 Stück)
<b>Friedhofgebühren</b>	€ 34,00 Einzelgrab
	€ 46,00 Doppelgrab
	€ 18,00 Kindergrab
	€ 27,00 Urnengrab

<b>Waldaufsichtsbeitrag</b>	€ 16,00 /ha Wirtschaftswald
	€ 4,80 /ha Schutzwald (=30% von Tarif WW)
<b>Freizeitwohnsitzabgabe (jährlich)</b>	Siehe Tagesordnungspunkt 5)
<b>Leerstandsabgabe (monatlich)</b>	Siehe Tagesordnungspunkt 5)
<b>Marktgebühren</b>	€ 6,00 pro lfm Platz bzw. Stand
<b>Kindergarten — Monatliche Elternbeiträge</b>	€ 45,00 für das 1. Kind
	€ 25,00 für das 2. Kind
	€ 15,00 ab dem 3. Kind
<b>Kindergarten — Mittagessen</b>	€ 4,00 pro Mittagessen
<b>Nachmittagsbetreuung Kindergarten/monatliche Elternbeiträge inkl. Mittagessen</b>	1. Kind jedes weitere Kind
	€ 39,00 € 28,00 für 1 Tag pro Woche
	€ 51,00 € 42,00 für 2 Tage pro Woche
	€ 63,00 € 56,00 für 3 Tage pro Woche
	€ 75,00 € 70,00 für 4 Tage pro Woche
	€ 11,00 € 8,00 für Notfalltag
<b>Nachmittagsbetreuung Volksschule Monatliche Elternbeiträge ohne Mittagessen</b>	€ 11,00 für 1 Tag pro Woche
	€ 15,00 für 2 Tage pro
	€ 22,00 für 3 Tage pro
	€ 29,00 für 4 Tage pro
<b>Nachmittagsbetreuung VS — Mittagessen</b>	€ 4,00 pro Mittagessen
<b>Wohnungsmieten</b>	Die Mieten für die Wohnungen im Gemeindehaus und für die Wohnung im Haus Einfang 2 werden um 3 % erhöht!
<b>Essen auf Rädern inkl. Transport</b>	€ 5,70 halbe Portion
	€ 6,90 Portion
<b>Altenwohnheim — Personalesen</b>	€ 1 ,00 pro Frühstück inkl. 10% Ust.
	€ 3,50 pro Mittagessen inkl. 10% Ust.

Der, für die Festsetzung der Hebesätze und Einhebung der Gebühren und Abgaben, zugrundeliegende Verordnungsbeschluss (alle Veränderungen von 2022 auf 2023) wird ebenso einstimmig gefasst. Die vorbereitete Ausarbeitung liegt als Tischvorlage auf. Dieser Verordnungsbeschluss wird der Original-Niederschrift als Beilage angefügt.

Weitere Gebührenfestlegungen:

Preise bzw. Arbeitsstunden (brutto) – Gemeindebauhof und andere Hebesätze:

1 Std. Arbeit	€	45,00
1 Baggerstunde mit Mann	€	65,00
1 Baggerstunde ohne Mann	€	45,00
1 Baggertransport (Unimog mit Hänger)	€	50,00
1 m <sup>3</sup> Beton	€	110,00
1 to. Asphalt	€	92,00
Asphaltschneiden ohne Mann(lfm) á	€	5,00
Asphaltschneiden mit Mann (lfm) á	€	8,00
Walze ohne Mann á Std.	€	38,00

Hausnummertafel	€	20,00
Benützung Leichenhalle	€	30,00
Graböffnung + Schließung Urne	€	37,50
Graböffnung + Schließung Grab	€	75,00 (externer Dienstleister – Kosten separat)
Grabauffassung	€	75,00
Turnhalle - Nutzung pro Einheit	€	8,00
Klassenzimmer - Nutzung pro Einheit	€	4,00

Zu Pkt. 3) a)

Bei der Hofstelle Strasserbauer wäre 2023 die bauliche Umsetzung einer Hackschnitzelheizung geplant. In der Vorprüfung ist zu Tage getreten, dass die SF – Widmung Hofstelle nicht rechtskonform situiert ist und muss dies saniert werden.

Daher ergeht dazu folgender einstimmiger Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Widmann ausgearbeiteten Entwurf vom 22.11.2022, mit der Planungsnummer 402-2022-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brixen im Thale im Bereich 548/6, 548/1 KG 82001 Brixen im Thale (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brixen im Thale vor:

Umwidmung Grundstück 548/1 KG 82001 Brixen im Thale rund 394 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] weiters Grundstück 548/6 KG 82001 Brixen im Thale rund 394 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 3) b)

Beim bestehende FLÄWI im Gewerbegebiet sind Straßenflächen als Gewerbegebietswidmung ausgewiesen. Um hier den rechtskonformen Zustand herzustellen, (Fahrwege und Straßen haben keine Widmung gem. FLÄWI) sind die Rückwidmungen bei den Straßenflächen vorzunehmen.

Daher ergeht dazu folgender einstimmiger Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Widmann ausgearbeiteten Entwurf vom 22.11.2022, mit der Planungsnummer 402-2022-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brixen im Thale im Bereich 1091/4, 1095/4 KG 82001 Brixen im Thale zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Brixen im Thale vor:

Umwidmung Grundstück 1091/4 KG 82001 Brixen im Thale rund 306 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Freiland § 41 sowie rund 306 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1 weiters Grundstück 1095/4 KG 82001 Brixen im Thale rund 1011 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Freiland § 41 sowie rund 1011 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 3) c)

Beim Gewerbegebiet liegen die Vorplanungen vom Installationsbetrieb Ehrensberger vor und soll mit einem Bebauungsplan die bestmögliche Verdichtung und Nutzung der Flächen für die Wirtschaftsbetriebe zugelassen werden. Der zu beschließende Bebauungsplan umfasst 3 Gewerbeparzellen, wobei das zukünftige Installateur-Grundstück unmittelbar und zeitnah (2023) bebaut werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 1 der Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, über die Erlassung des Entwurfes einer Änderung Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes Nr. 1091/4 (Teilstück) und 1091/7, KG Brixen im Thale, „GEWERBEGEBIET-HOF“ (§ 59.3 TROG; - Bebauungsplan, brbpl\_0822 „GEWERBEGEBIET-HOF“) hinsichtlich der GstNr. 1091/4 (Teilstück) und 1091/7, KG Brixen im Thale, laut planlicher Darstellung des Raumplaners der Gemeinde Brixen im Thale, Arch.DI Widmann Franz, Fieberbunn, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 25.11.2022 bis zum 27.12.2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Brixen im Thale aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Brixen im Thale einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Brixen im Thale eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zu Pkt. 3) d)

Um dem Konsenswerber Scheffauer Thomas eine Bebauung zu ermöglichen, ist für die kürzlich gewidmete Parzelle ein Bebauungsplan zu erlassen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 1 der Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, über die Erlassung des Entwurfes einer Änderung Bebauungsplan im Bereich der Gp. .582 KG Brixen im Thale, „FEURING“ (§ 59.3 TROG; - Bebauungsplan, brbpl\_0722 „FEURING“) hinsichtlich der Gp. .582 (Teilstück), KG Brixen im Thale, laut planlicher Darstellung des Raumplaners der Gemeinde Brixen im Thale, Arch.DI Widmann Franz, Fieberbunn, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 25.11.2022 bis zum 27.12.2022 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Brixen im Thale aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Brixen im Thale einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Brixen im Thale eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Zu Pkt. 4)

Die einzuhebende Waldumlage ist mittels neuem Verordnungsbeschluss wieder auf den aktuellsten Rechtsstand für 2023 gem. Tiroler Waldordnung zu bringen. Man hat den Waldaufsichtsbeitrag pro Hektar in der Gebührenfestlegung 2023 auf € 16,00 Wirtschaftswald festgelegt, davon abgeleitet € 4,50 für den Schutzwald. Daher ergeht der einstimmige Verordnungsbeschluss zur Festsetzung einer Waldumlage wie folgt:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

### **§ 1**

#### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Brixen im Thale erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 65,43% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Zu Pkt. 5)

Der Gesetzgeber hat mit der sogenannten Leerstandsabgabe im novellierten und erweiterten Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz (TFLAG) eine neue Abgabenart für Wohnungsleerstände geschaffen. Die Gemeinden haben die Abgabenhöhe für die monatlichen Leerstandsabgaben festzulegen und im Gesamten die, auf die aktuelle Rechtsgrundlage basierende neue Gemeindeverordnung zu erlassen. Man hat sich im Planungsverband 31 darauf verständigt, dass die Freizeitwohnsitzabgabe unverändert und gleichbleiben soll, informiert der Bürgermeister. Im Punkte Leerstandsabgabe wird ausgeführt, dass sich als sogenannte Vorbehaltskommune das Erfordernis ergibt, eine erhöhte Leerstandsabgabe einzuheben. Aufgrund der topografischen Lage der Gemeinde Brixen im Thale ist ein enormer Druck auf den Immobilienmarkt feststellbar, gleichzeitig entstehen erhebliche Kosten durch Freizeitwohnsitze, die nicht dauerhaft bewohnt sind. Die Höhe der Abgaben wurde unter Berücksichtigung des Verkehrswertes der Liegenschaften (Statistik Austria) in der Gemeinde abgeleitet. Nach Diskussion und Beratung wird die Verordnung gem. TFLAG einstimmig wie folgt beschlossen:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 23.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Brixen im Thale legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 200,00**
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 400,00**
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 580,00**
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 840,00**
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 1.180,00**
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 1.520,00**
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 1.840,00**

fest.

### **§ 2**

#### **Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Brixen in Thale legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 35,00**
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 70,00**
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 98,00**
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 140,00**

e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 189,00**

f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 245,00**

g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit **€ 301,00**

fest.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Zu Pkt. 6)

Der Bürgermeister berichtet, dass die personellen Veränderungen beim Bauhof aktuell sehr gut anlaufen. Es wird momentan die Arbeitsstelle für den Bautechniker und Infrastrukturleiter Sigmund Michael eingerichtet und abgestimmt, zudem laufen die Vorbereitungen für den Winterdienst. Man hat fixe regelmäßige Besprechungstermine mit Bauhofleiter Schreder Ralph und Bautechniker Sigmund Michael vereinbart.

Zu Pkt. 7)

- Die Sanierungsarbeiten am Achenweg/Badhausweg sind noch bis Anfang Dezember 2022 angesetzt, so der Vorsitzende. Final sollen dann bei stabilem Wetter die Leitschienen entlang des Brixenbaches angebracht werden.
- Das Schusterbühelticket sowie die Einheimischen-Schnuppertage konnten konkret in Umsetzung gebracht werden und wird in der Dezemberausgabe der Unter Uns nochmals darüber informiert. Ein großartiges Angebot für die Brixner Familien in Punkto Wintersport. Der Bürgermeister spricht seinen besonderen Dank an die Bergbahn Brixen AG aus. Entsprechende Feinabstimmungen und Infos werden dazu noch zwischen Bergbahn, Sporthändlern und Gemeinde vorgenommen.
- Von Seiten des Sozialsprengels sind die Gemeinden Westendorf und Brixen informiert worden, dass die „Spiel-mit-mir-Wochen“ zukünftig nicht mehr organisiert werden. Die beiden Gemeinden arbeiten schon daran dieses Angebot für den Sommer 2023 mit einem anderen Partner gemeinsam umzusetzen.
- Die Kirchendachsanieuerung ist noch im vorgegebenen Kostenrahmen und soll 2023 zum Abschluss gebracht werden. So die letzten Informationen von Hubert Hirzinger.
- Die Gemeinde möchte im ersten Quartal 2023 die Erlassung von allgemeinen Bau- und Raumordnungsrichtlinien fixieren. Seit mehreren Wochen läuft dazu die Zusammenarbeit mit Mag. Christian Lechner von der GEMNOVA und haben dazu mehrere Arbeitssitzungen des Raumordnungsausschusses stattgefunden.
- Für das bevorstehende Budgetjahr 2023 kommen besonders auch auf die Gemeinden große Herausforderungen und Einschränkungen zu. Die Teuerungsdynamik mit allen Auswirkungen ist dafür ausschlaggebend, dass man für das nächste Finanzjahr bei den möglichen neuen Projekten äußerst vorsichtig agieren muss, führt der Bürgermeister aus. In der Dezembersitzung ist daher die Budgetbeschlussfassung für 2023 Hauptthema.
- Das Schülertaxi läuft seit Anfang Oktober und sind alle Routen fixiert. Der Bürgermeister dankt Gemeindevorstand DI (FH) Wörndle Christiane, die hier viel Zeit investiert hat.

Zu Pkt. 8)

- Durch GR Strobl Günter (Obmann Überprüfungsausschuss) wird die bevorstehende Entwicklung für die Energiepreiserhöhungen thematisiert.
- Für das Gemeindekraftwerk (Höckner) steht die Behördenverhandlung am 1.12. an, berichtet Vbm. Hehenberger. Die Ausschreibungen und eine Grundübertragung werden vorbereitet. Bei gutem Verlauf könnten die baulichen Umsetzungen 2023 angegangen werden.
- GR Gschwantler Martin informiert über seine jüngsten Wahrnehmungen und Gespräche in Sachen Bebauungsentwicklung und Freizeitwohnsitzproblematik.
- GR Hetzenauer Barbara ersucht beim neuen Urnenbereich etwaige optische Verbesserungen anzudenken.

- Das Zusperrern vom „kleinen Dorfspar“ wird von den Gemeinderäten sehr bedauert. Besonders die Schließung vor der Wintersaison erscheint vielen nicht nachvollziehbar. Die Suche des Eigentümers für einen Nachfolgebetrieb ist sicher sehr schwierig.
- Zu den Anfragen betreffend Bezirksfrauenberatungszentrum kann der Bürgermeister berichten, dass die Gemeinde eine Unterstützung von € 500,00 gewährt hat. Man hat die Hoffnung, dass zukünftig eine neue, vom Land Tirol aufgesetzte Abrechnungsform Abhilfe schaffen kann. Dann werden auch die unglücklichen medialen Darstellungen und Gemeindeanschreiben nicht mehr notwendig sein.
- GR Schmid Sabrina regt eine Verbesserung beim naturaktiven Spielplatz an.

g. g. g.